



Kompetenzzentrum
für Gutachten
Recht - Psychologie - Medizin

Kurzfassung des Abschlussberichts

zum Pilotprojekt

Professionelle Selbstkontrolle

Online-Peer-Review-Verfahren in der

aussagepsychologischen Begutachtung

Träger des Projekts

Kompetenzzentrum für Gutachten
Recht Psychologie Medizin
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Gefördert durch

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Deutsche Chirurgiestiftung
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster

Projektteam

Das Pilotprojekt wurde von einem interdisziplinären Team durchgeführt, dem Mitarbeiter¹ zur Projektleitung und -umsetzung sowie Wissenschaftler unterschiedlicher Universitäten und Hochschulen angehörten. Dem Team gehörten folgende Personen an:

Projektleitung

Prof.'in Dr.jur. Anja Kannegießer (Recht & Psychologie)
Dr.'in rer.medic. Ute Wegmann (IT)

Projektkoordination und -kommunikation

Dipl.Ök.'in Stefanie Grunert

Projektmitarbeit

Dipl.-Jur.'in Anna-Pia Belke (wissenschaftliche Mitarbeiterin)
Dr.'in rer.nat. Cornelia Wolf-Brandstetter (freiberufliche Mitarbeiterin)
B.A. Luisa Klümper (studentische Hilfskraft)

Wissenschaftliche Betreuung

Prof.'in Dr. jur. Anja Kannegießer
Prof.'in Dr. Michaela Pfundmair

IT-Entwicklung, Realisation und Betreuung

Patrick Niebergall
Pero-Simeon Iliev

¹ Im Sinne der Lesbarkeit wird im gesamten Bericht das generische Maskulinum verwendet. Wenn nicht anders erwähnt, werden damit jedoch keine geschlechtsspezifischen Aussagen getroffen.

Das Projektteam hat sich an ausgewählten Stellen im Projektverlauf mit Vertreterinnen der Praxis ausgetauscht.

Kooperationspartnerinnen aus der Praxis

Ri.‘in BGH Dr. Ute Hohoff (Richterin BGH)
RA‘in Dr. Jenny Lederer (Strafverteidigerin)
LMR‘in Kirsten Böök (Leiterin der Referatsgruppe Prävention und Opferschutz, JM Niedersachsen)

Zitiervorschlag

Belke, A.-P., Pfundmair, M., Wolf-Brandstetter, C., Wegmann, U. & Kannegießer, A. (2025). Abschlussbericht zum Pilotprojekt `Professionelle Selbstkontrolle. Online-Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung´, Kurzfassung.

Die Langfassung des Abschlussberichts findet sich unter:

Belke, A.-P., Pfundmair, M., Wolf-Brandstetter, C., Wegmann, U. & Kannegießer, A. (2025). Abschlussbericht zum Pilotprojekt `Professionelle Selbstkontrolle. Online-Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung´, Langfassung.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts	5
1. Einleitung	5
2. Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts	6
3. Entwicklung des Online-Peer-Review-Verfahrens	8
Teil II: Phasen der Durchführung	9
1. Erste Projektphase	9
2. Zweite Projektphase	9
2.1 Methoden	10
2.2 Ergebnisse	11
3. Dritte Projektphase	13
Teil III: Gesamtdiskussion	17
1. Zusammenfassung	17
2. Limitationen	17
3. Implikationen	18
4. Conclusio	20
Literaturverzeichnis	21

Teil I: Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts

1. Einleitung

In Strafverfahren wegen sexueller Gewalt stehen sich nicht selten die Aussagen der Beschuldigten und der potenziellen Opferzeugen gegenüber. Weitere Beweismittel fehlen. Vor allem in diesen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen untersuchen aussagepsychologische Sachverständige die Erlebnisbasis von Angaben. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Juli 1999² wissenschaftliche Mindestanforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung formuliert und damit Qualitätskriterien für die Gutachtenerstellung aufgestellt. Die Einhaltung dieser Qualitätskriterien ist wesentlich – besonders in Hinblick auf die Tragweite für die beschuldigte Person und das potenzielle Opfer. Das Pilotprojekt „*Professionelle Selbstkontrolle – Online Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung*“ soll einen Beitrag zur Qualitätssicherung aussagepsychologischer Gutachten leisten. Es wurde das aus der wissenschaftlichen Praxis bekannte Peer-Review-Verfahren, bei dem wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsartikel oder Fachbeiträge von unabhängigen Experten des gleichen Fachgebiets qualitätsgesichert werden, an das aussagepsychologische Gutachterwesen angepasst und für dieses erprobt. Dabei konnte auf Erkenntnisse aus dem vorangegangenen familienpsychologischen Pilotprojekt „*Peer-Review-Verfahren für Gutachten in Kindschaftssachen*“ zurückgegriffen werden.³

² BGHSt 45, 164.

³ Vgl. *Kannegießer/Ebner/Wegmann/Grunert/Belke/Pfundmair*, Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren, https://www.kompetenz-rpm.de/peerreview/kindschaftssachen/Abschlussbericht%20zum%20Pilotprojekt_lang.pdf (Stand 18.03.2025); *Kannegießer/Ebner/Wegmann/Grunert/Belke/Pfundmair* PraxRPsych 2021 72 (2), 147; vgl auch *Banse* PraxRPsych 2017 27 (2), 113.

2. Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts

In den vergangenen Jahrzehnten wurde aufgrund prominenter Fehlurteile die Qualität von Gutachten, auch von aussagepsychologischen Sachverständigengutachten, immer wieder diskutiert.⁴ Dies fand sowohl im Rahmen der Ausgangsprozesse als auch in späteren zivilrechtlichen Haftungsprozessen⁵ statt. Fachpublikationen setzen sich mit möglichen Fehlerquellen in Gutachten auseinander.⁶ In der juristischen⁷, psychologischen und psychiatrischen Profession⁸ wird aktuell die Umsetzung der aussagepsychologischen Methodik diskutiert. Die Diskussion um die Qualität von Gutachten hat bereits zu ersten Schritten in der Qualitätssicherung geführt, indem die Fachverbände und Kammern spezifische Zusatzqualifikationen für forensische Sachverständige anbieten.⁹ Diese Maßnahmen fokussieren auf die Ausbildung der Gutachter. Aber auch die Gutachten selbst sollten einer nachhaltigen Qualitätssicherung unterzogen werden.

Im Strafverfahren existiert bereits eine Form der Fehlerkultur: die Beauftragung von Sachverständigen mit methodenkritischen Stellungnahmen. Verfahrensbeteiligte lassen dabei bereits erstattete Gutachten – sog. Primärgutachten – in der Regel im laufenden Verfahren durch andere Sachverständige dahingehend überprüfen, ob sie der

⁴ Krause/Habermeyer PraxRPsych 2022 32 (1), 109.

⁵ Bzgl. aussagepsychologischer Gutachten: BGH, 30.08.2018 – III ZR 363/17; OLG Saarbrücken 23.11.2017 – 4 U 26/15; Kontusch DS 2023, 238.

⁶ Köhnken/Gallwitz in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band IV, 17 ff.

⁷ Lederer in Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band VI, 79 ff.; Deckers FS Schwenn, 2024, 89 ff.; Hohoff NSz 2020, 387.

⁸ Niehaus/Krause in Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band VII, 79 ff.; Niehaus/Krause PraxRPsych 2023 33 (2), 153; Volbert/Schemmel/Tamm FPPK 2019 13 (2), 108; Niehaus PraxRPsych 2018 28 (2), 99.; Köhnken in MAH-Strafverteidigung § 60 Rn. 149; Steller FPPK 2020 (5), 188; Volbert/Brackmann/Gewehr/Greuel/Kannegießer/Mokros/Pfundmair/Suchotzki/Schemmel FPPK 2025 [doi:10.1007/s11757-025-00886-3](https://doi.org/10.1007/s11757-025-00886-3); Methodik kritisierend: Fegert/Gerke/Kliemann/Pusch/Rixen/Sachser (2024), unter, https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Experten_und_Studien/Expertise_Glaubhaftigkeitsbegutachtung.pdf (Stand 18.03.2025); Fegert/Gerke/Rassenhofer Nervenheilkunde 2018 (7/8), 525.

⁹ Wie die Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs oder der Weiterbildungsstudiengang (Master of Science Rechtspsychologie); Vgl. auch Abele-Brehm et al. PRu 75 (2), 134.

formal gutachtentechnischen und methodischen Qualität eines Gutachtens genügen. Ein konstruktiver Lerneffekt der Primärgutachter aus diesen Stellungnahmen heraus ist jedoch aufgrund der haftungsrechtlichen Folgen und des Reputations- und Vergütungsschadens begrenzt. Darüber hinaus werden methodenkritische Stellungnahmen aufgrund mangelnder Transparenz bezüglich Auftragsvergabepraxis, Verwertung und Honorierung kontrovers diskutiert.¹⁰ Methodenkritische Stellungnahmen werden in der Regel als „*Parteigutachten*“ eingebracht, was das Risiko einer unsachlichen Parteinahme und der Verletzung des Neutralitätsgebotes des Sachverständigen in sich birgt.¹¹ Auch wenn methodenkritische Stellungnahmen ein legitimes Mittel der Qualitätssicherung darstellen und Entscheidungsfehler der Gerichte verhindern helfen können, sind sie aus den vorgenannten Gründen kein Mittel im Sinne einer positiven Feedbackkultur.

Dem Anliegen einer positiven Feedbackkultur stellt sich das Pilotprojekt „*Professionelle Selbstkontrolle – Online Peer-Review-Verfahren für aussagepsychologische Gutachten im Strafrecht*“. Das im Pilotprojekt durchgeführte Peer-Review-Verfahren greift den Qualitätssicherungsprozess bei wissenschaftlichen Publikationen auf, unterscheidet sich aber in einigen wichtigen Punkten von diesem. Es geht nicht um die Veröffentlichung der Gutachten oder um eine Korrektur von Gutachten in laufenden Verfahren, sondern um die Etablierung eines freiwilligen, selbstkorrigierenden Feedback-Systems im aussagepsychologischen Gutachterwesen auf der Basis anonymisierten, kollegialen Austausches. Dabei soll nicht eine „*Inстанz für Obergutachten*“ eingeführt werden. Das Verfahren soll vielmehr auf kollegialer Ebene systematisch Wissensdefizite und suboptimale Vorgehensweisen herausfiltern, um so zukünftig Fehler zu vermeiden und Gutachten zu verbessern. Es soll ferner Teilnehmer motivieren, Rückmeldung zu fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen zu geben.

¹⁰ *Fachgruppe Familienrecht – BDP NZFam 2024, 721; Greuel in Fabian/Nowara (Hrsg.), Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 403 ff.; Köhnken/Gallwitz in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band IV, 17 ff.*

¹¹ *Vgl. nur Murrie/Boccaccini/Guarnera/Rufino Psychological Science 24 (10), 1889; Sagana in Barton/Dubelaar/Köbel/Lindemann (Hrsg.), Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit, 133 ff.; dagegen auch zur Angemessenheit von methodenkritischen Stellungnahmen Greuel in Fabian/Nowara (Hrsg.), Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 403 ff.*

Dabei ist es besonders bedeutsam, dass das Verfahren effizient und gut handhabbar ist sowie Rückmeldungen konstruktiv und unterstützend erfolgen. Denn nur so kann es Akzeptanz in der Praxis finden.

Folgende zwei Ziele für das Pilotprojekt lassen sich zusammenfassen:

- Entwicklung eines Beurteilungsbogens zur Einschätzung der aussagepsychologischen Gutachten,
- Anpassung und Erprobung des Peer-Review-Verfahrens für das aussagepsychologische Gutachterwesen.

Als exploratives Ziel lässt sich darüber hinaus die Erarbeitung und ggf. fachliche Positionierung zu einzelnen fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen im aussagepsychologischen Gutachterwesen festhalten.

3. Entwicklung des Online-Peer-Review-Verfahrens

Um angelehnt an Qualitätsanforderungen an psychologische Tests Gütekriterien zu gewährleisten, wurde ein dreistufiger Projektaufbau gewählt.

Folgende Durchführungsphasen wurden festgelegt:

- Phase 1: Pretest und Entwicklung eines (teil)standardisierten Beurteilungsbogens und weiterer Leitfäden zur Umsetzung und zu organisatorischen Standards
- Phase 2: Durchführung des Peer-Review-Verfahrens
- Phase 3: Weiterentwicklung des Peer-Review-Verfahrens und Herausarbeitung von einzelnen fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen

Teil II: Phasen der Durchführung

1. Erste Projektphase

In der ersten Projektphase wurde für die inhaltliche Bewertung der Gutachten ein Beurteilungsbogen aus bereits verwendeten Bögen zusammengestellt und in Unterthemen unterteilt. Als Arbeitsgrundlage für die grobe Struktur des Beurteilungsbogens diente zum einen der Bogen des Fachgremiums Rechtspsychologie BDP/DGPs¹², zum anderen der im Pilotprojekt zum Peer-Review-Verfahren im Kindschaftsrecht entwickelte Bogen. Ebenso wurden Rückmeldungen von den externen Kooperationspartnerinnen und zwei Pretestern eingeholt, die in die Entwicklung des Beurteilungsbogens einfließen.

Das Ergebnis war ein Beurteilungsbogen mit fünf Unterabschnitten, 102 potenziell zu beantwortenden Items mit fünffach gestufter Ratingskala oder dichotomischem Antwortformat) und 28 Kommentierungsfeldern.

Daneben wurden Leitlinien zur Umsetzung und zu organisatorischen Standards sowie ein Feedbackbogen zur Einschätzung von Ablauf und Nutzen des Peer-Review-Verfahrens, welche bereits in ähnlicher Form im familienpsychologischen Pilotprojekt entwickelt wurden, an das Rechtsgebiet und die Begutachtungsform angepasst.

2. Zweite Projektphase

Die zweite Projektphase diente der weiteren Verbesserung der Validität des verwendeten Beurteilungsbogens sowie der Messung der Reliabilität und der Nützlichkeit des Verfahrens. Hierfür wurde auf der Basis des vorangegangenen familienrechtli-

¹² Der Bogen wird vom Fachgremium seit dem Jahr 2017 im Rahmen der Supervisoranerkennung zur Beurteilung von eingereichten Gutachten eingesetzt.

chen Pilotprojektes eine Webapplikation programmiert und das Peer-Review-Verfahren im aussagepsychologischen Gutachterwesen erstmalig durchgeführt und evaluiert.

2.1 Methoden

Probanden und Gutachten. Es wurden bundesweit Sachverständige über Kommunikationswege des Kompetenzzentrums, des BDP und der DGPs aufgerufen, sich an der Studie zu beteiligen. Um einen kollegialen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen, nahmen nur erfahrene Sachverständige am Pilotprojekt teil.

Die Stichprobe bestand aus 30 weiblichen und drei männlichen Sachverständigen. Jeder Teilnehmer reichte ein eigenes Gutachten ein und beurteilte zwei fremde Gutachten. Eine Ausnahme stellte ein Teilnehmer dar, der die ihm zugewiesenen Beurteilungen nicht innerhalb der Frist bearbeiten konnte, sodass zwei zufällig ausgewählte Teilnehmer des Projekts jeweils eine dritte Beurteilung übernahmen. 63.6 % der Stichprobe gehörten einem forensisch-psychologischen Institut an, während 36.4 % einzeln tätig waren. Die Teilnehmer verfügten zum Zeitpunkt der Datenerhebung über vier bis 50 Jahre – im Mittel 19.12 Jahre ($SD = 10.46$) – Arbeitserfahrung als psychologische Sachverständige.¹³

Insgesamt lagen 33 Gutachten, die zwischen 18 und 136 Seiten lang waren (durchschnittliche Seitenzahl: $M = 72.39$, $SD = 30.70$), zur Auswertung vor. Davon wurden insgesamt 63.6 % der Fragestellung einem sexuellen Missbrauch (§§ 174 ff., 176 ff., 182 StGB) zugeordnet, 21.2 % einem sexuellen Übergriff/einer sexuellen Nötigung/einer Vergewaltigung (§ 177 StGB). In 24.2 % wurde übereinstimmend angegeben, dass die Deliktszuordnung nicht eindeutig erkennbar war. Mehrfachnennungen kamen dabei vor.

¹³ Weitere Angaben zu Expertise und Weiterbildungen wurden erfasst, welche der Langversion dieses Abschlussberichts entnommen werden können (vgl. Belke, A.-P., Pfundmair, M., Wolf-Brandstetter, C., Wegmann, U. & Kannegießer, A. (2025). Abschlussbericht zum Pilotprojekt 'Professionelle Selbstkontrolle. Online-Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung'; Langfassung).

Ablauf. Auf einer Online-Plattform, zu der alle Teilnehmer einen individualisierten Zugang erhielten, wurden über eine Anmeldemaske zunächst demografische Variablen sowie berufsbezogene Merkmale erfragt. Die Sachverständigen erhielten sodann die Hinweise zur Auswahl der einzureichenden Gutachten. Die anonymisierten Gutachten wurden über die Online-Plattform eingereicht.

Sobald alle Teilnehmer ihre Gutachten (bis Mitte Oktober 2023) eingereicht hatten und die Einhaltung der Anonymisierungsvorgaben überprüft worden war, wies ein Algorithmus jedem Reviewer zwei anonymisierte Gutachten zu. Dabei wurde sichergestellt, dass Gutachten aus einem Institut jeweils unterschiedlichen Reviewern aus anderen Instituten zugewiesen wurden. Gleichzeitig erhielten die Teilnehmer über die Webapplikation in ihrem persönlichen Bereich einen Link zu den von ihnen durchzuführenden Beurteilungen.

Bis Anfang April 2024 beurteilten die Reviewer die beiden Gutachten mittels des in der ersten Projektphase entwickelten Beurteilungsbogens.

Die Sachverständigen erhielten etwa zwei Wochen später die Ergebnisse (Bewertungen der Reviewer zu allen vorgegebenen Items sowie ggf. Kommentare im Freitext) zur Kenntnis. Sodann wurden die Sachverständigen gebeten, den Feedbackbogen zu beantworten, der mittels Links auf der Webapplikation im persönlichen Bereich der Teilnehmer zur Verfügung gestellt wurde. 22 Teilnehmer füllten den Feedbackbogen aus.

2.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Projekts als Kurzfassung dargestellt. Die statistischen Kennwerte im Detail und weitere Analysen finden sich in der Langversion.

Beurteilerübereinstimmungen. Um den eingesetzten Beurteilungsbogen hinsichtlich seiner Reliabilität zu überprüfen, wurden die Beurteilerübereinstimmungen der Reviewer ermittelt. Die Beurteilerübereinstimmung der Ratings auf dem Beurteilungsbogen war mehrheitlich gut (> 70-80 %). Bei den Items mit übergreifender Beurteilung der Begutachtungsbausteine lag die Beurteilerübereinstimmung ausnahmslos bei über

80 %. Bei einzelnen Items zeigten sich Diskrepanzen unter den Reviewern. Solche Diskrepanzen erschienen vor allem bei vereinzelt Items zu Gutachtengrundlagen, Items zur Konstanzanalyse, Items zur Realkennzeichenanalyse, Empfänglichkeit für Suggestionen und Motivanalyse. Die sich zeigenden Diskrepanzen wurden produktiv innerhalb der Projektphase 3 bei der Herausarbeitung von einzelnen fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen aufgegriffen.

Feedback zum Beurteilungsbogen. Im Feedbackbogen wurden die Teilnehmer darum gebeten, die Eignung des entwickelten Beurteilungsbogens im Peer-Review-Verfahren zu bewerten. Der Großteil der Teilnehmer befürwortete in einem Peer-Review-Verfahren den Einsatz des im hiesigen Verfahren entwickelten Beurteilungsbogens. Eine weitere Vielzahl an Teilnehmern sprach sich für offenes Feedback aus. An der Skalierung wollte der weit überwiegende Teil der Teilnehmer keine Veränderung vornehmen.

Beurteilung der Gutachten. Die Qualität der Gutachten wurde auf dem standardisierten Beurteilungsbogen weit überwiegend positiv bewertet. Der Medianwert der Items zu den übergeordneten Begutachtungsbausteinen lag durchweg bei nahezu der höchsten Ausprägung der fünffachen Antwortskala. Es ergaben sich wenige signifikante Korrelationen zwischen der Bewertung des Gutachtens und den Gutachtervariablen. Die Inanspruchnahme von Supervision beeinflusste dabei die Qualitätseinschätzung positiv. Es zeigten sich darüber hinaus signifikante negative Korrelationen zwischen der Arbeitserfahrung als Sachverständiger und den Items zu den übergeordneten Begutachtungsbausteinen. Diese könnten darauf hindeuten, dass verschiedene Generationen von Gutachtern unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe ansetzen.

Ablauf des Peer-Review-Verfahrens. Die Mehrheit der Teilnehmer bewertete die Online-Plattform als benutzerfreundlich und die Kommunikation mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Kompetenzzentrums als hilfreich. Die Teilnehmer zeigten sich insgesamt zufrieden mit dem Ablauf des Peer-Review-Verfahrens. Anregungen der Teilnehmer umfassten die Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des Verfahrens und seiner Bestandteile (z.B. die Anonymisierungssystematik). Die erhaltenen Reviews wurden überwiegend als fair, sachlich und konstruktiv wahrgenommen. Wie

nützlich die Reviews empfunden wurden, hing dabei nicht mit dem Ausmaß der erhaltenen schriftlichen Kommentare zusammen. Ein Großteil der Teilnehmer signalisierte Bereitschaft an einer zukünftigen Teilnahme an einem Peer-Review-Verfahren, wobei Teilnehmer mit vergleichsweise weniger Arbeitserfahrung (in Jahren) oder weniger erstellten aussagepsychologischen Gutachten diese eher bejahten.

3. Dritte Projektphase

In der dritten Projektphase wurde zum einen ein Fachgespräch mit Teilnehmern des Projekts geführt und zum anderen die Rückmeldungen der externen Kooperationspartnerinnen (Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff, RA'in Dr. Jenny Lederer, LMR'in Kirsten Böök) eingeholt.

Fachgespräch. 12 Teilnehmer des Projekts und das Projektteam nahmen an dem Fachgespräch teil. Ein weiterer Teilnehmer gab vorab schriftliche Anmerkungen ab.

In dem Gespräch wurden entsprechend der vergleichsweise niedrigen Beurteilerübereinstimmung bei den jeweiligen Items des Beurteilungsbogens in Projektphase 2 vor allem folgende Fachthemen diskutiert:

- Gutachtengrundlagen,
- Konstanzanalyse,
- Realkennzeichenanalyse,
- Empfänglichkeit für Suggestionen,
- Motivanalyse.

Gutachtengrundlage. Es wurde diskutiert, ob und in welchem Umfang der Sachverständige mit oder ohne vorherige Anregung bei dem Auftraggeber Informationen im Rahmen seiner Begutachtung erheben kann. Dies betraf vorwiegend informatorische Drittbefragungen und die Einholung von Therapieunterlagen. Insgesamt zeigte sich in der Diskussion, dass die Grenze zur Einholung von Informationen bei Dritten in der

Praxis unterschiedlich gezogen wird. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, wie Plausibilitätserwägungen unter dem Aspekt der logischen Konsistenz zu bewerten sind. Der Großteil der Teilnehmer des Fachgesprächs verwies auf das Risiko der unzulässigen Bewertung von Beweismitteln. Im Hinblick auf die Darstellung der Aktenlage und Anknüpfungstatsachen stellte sich im Fachgespräch weiter heraus, dass die Sachverständigen unterschiedlicher Auffassung darüber sind, in welchem Umfang die Aktenlage im schriftlichen Gutachten darzustellen ist.

Konstanzanalyse. Auch die Frage, ob die Konstanzanalyse eine feste Platzierung im Gutachten hat und im Besonderen, ob die Konstanzanalyse grundsätzlich vor der Realkennzeichenanalyse zu behandeln ist, wurde im Fachgespräch unterschiedlich beantwortet. Ergänzend wurde der Umgang mit der Darstellung von Inkonstanzen (beispielsweise Auflistungen sämtlicher Inkonstanzen oder nur beispielhafte Nennung besonders problematischer Aspekte) im schriftlichen Gutachten diskutiert.

Realkennzeichenanalyse. In der Diskussion zur Realkennzeichenanalyse zeigte sich, dass hier Beurteilungsspielräume je Sachverständiger und Fall gesehen werden. Die Ausführlichkeit der Begründungen variiere bei unterschiedlichen Sachverständigen. Auch beim Qualitätskompetenzvergleich gebe es größere Beurteilungsspielräume je Sachverständige.

Empfänglichkeit für Suggestionen. Im Hinblick auf die Einschätzung einer suggestiven Beeinflussung wurde der Begriff der „Suggestibilität“ als missverständlich eingestuft, da es kein entsprechendes Persönlichkeitsmerkmal gebe.

Motivanalyse. Gleichermaßen beschäftigte die Teilnehmer des Fachgesprächs die Frage der Sinnhaftigkeit der Motivanalyse im aussagepsychologischen Gutachten, da diese grundsätzlich nicht umfassend durchgeführt werden könne. Auch aussagepsychologische Literatur diskutiere dies nach wie vor.

Im Rahmen des Fachgesprächs wurden ferner Vorschläge zur Weiterentwicklung des Beurteilungsbogens und Verbesserungsvorschläge zum Peer-Review-Verfahren eingeholt. Beispielsweise wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Items ohne eigene

Verfahrenskennntnis als Reviewer schwer zu beantworten seien. Deshalb wurde angeregt, in der Skala des Beurteilungsbogens neben oder anstatt der Antwortmöglichkeit „Nicht relevant“ eine Antwortmöglichkeit „Nicht beurteilbar“ einzuführen.

Stellungnahmen externer Kooperationspartnerinnen. Den externen Kooperationspartnerinnen wurden die vorläufigen Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Daneben wurden den Kooperationspartnerinnen mit Blick auf die im Fachgespräch diskutierten Themen ausformulierte Fragen gestellt.¹⁴ Es wurde ihnen freigestellt, zu welchen Fragen sie sich äußern möchten.

Zu Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit von informatorischen Drittbefragungen führt Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff aus, dass es diesbezüglich bislang keine höchstrichterliche Entscheidung gebe. RA'in Dr. Jenny Lederer weist daraufhin, dass auch im Rahmen von informatorischen Drittbefragungen Zeugnisverweigerungsrechte und die damit einhergehenden Belehrungspflichten von großer Bedeutung seien. LMR'in Kirsten Böök zeigt auf, dass die Grenze zwischen zulässiger informatorischer Drittbefragung und einer Vernehmung für einen Laien kaum erkennbar sei.

Die Frage, ob es sich bei Plausibilitätserwägungen unter dem Aspekt der logischen Konsistenz um unzulässige Bewertung von Beweismitteln durch den Sachverständigen handelt, wird unterschiedlich beantwortet. Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff gibt an, dass es sich dabei zwar um Beweiswürdigung durch den Sachverständigen handele, diese jedoch für die Gutachtenerstattung unerlässlich sei. Das Gericht müsse diese Beweiswürdigung im Rahmen der Urteilsfindung einer kritischen Überprüfung unterziehen. RA'in Dr. Jenny Lederer sieht darin eine Gefahr der Rollendiffusion bzw. Kompetenzüberschreitung.

Zur Frage, ob sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten sind oder ob die Nennung zentraler Aspekte ausreichend ist, erklärt Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff,

¹⁴ Sowohl bezüglich des Fragenkataloges als auch der vollständigen Antworten der Kooperationspartnerinnen wird auf die lange Version des Abschlussberichtes und dessen Anhang verwiesen (vgl. Belke, A.-P., Pfundmair, M., Wolf-Brandstetter, C., Wegmann, U. & Kannegießer, A. (2025). Abschlussbericht zum Pilotprojekt 'Professionelle Selbstkontrolle. Online-Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung'; Langfassung).

dass sie es aus revisionsrechtlicher Sicht für notwendig erachte, sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten. Nur diese Darstellung ermögliche dem Tatgericht eine vollständige Überprüfung der Frage, ob es sich um relevante oder irrelevante Inkonstanzen handle, und eröffne die Möglichkeit, entsprechende Fragen für die mündliche Gutachtenerstattung vorzubereiten.

Zur übergreifenden Frage, was bei der Begutachtung und Verschriftlichung des Gutachtens beachtet werden kann, um mit der hinreichenden Sensibilität gegenüber den potentiellen Opfernzeugen und gleichzeitig mit der gebotenen Neutralität vorzugehen, erläutert RA'in Dr. Jenny Lederer, dass es sich um einen Balanceakt handle, gerade wegen der erforderlichen Neutralität und Rolle des Sachverständigen. Es sei nicht Aufgabe des Gutachters, über den Sinn und Zweck und die Grenzen einer aussagepsychologischen Begutachtung aufzuklären, sondern – soweit vorhanden – eines Nebenklagevertreters. Auch LMR'in Kirsten Böök erklärt, dass die Herstellung einer Rollenklarheit bereits im Vorfeld der Begutachtung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen solle. Es sei zu überlegen, ob die Beauftragung eines aussagepsychologischen Gutachtens nicht ein Beiordnungstatbestand werden könne.

Teil III: Gesamtdiskussion

1. Zusammenfassung

Die im Rahmen des Pilotprojekts angestrebten Ziele konnten erfolgreich umgesetzt werden. So wurde ein Beurteilungsbogen entwickelt, der eine systematische Einschätzung aussagepsychologischer Gutachten ermöglicht. Darüber hinaus konnte das Peer-Review-Verfahren erfolgreich an die spezifischen Anforderungen des aussagepsychologischen Gutachterwesens angepasst und erprobt werden.

Die Bewertungen der Gutachten durch verschiedene Reviewer wiesen eine hohe Übereinstimmung auf, die Qualität der eingereichten Gutachten wurde positiv bewertet und auch das Verfahren an sich wurde insgesamt als lohnend und zukunftsfähig evaluiert. Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft einer zukünftigen Teilnahme, vor allem bei weniger erfahrenen Gutachtern.

2. Limitationen

Der Stichprobenumfang des gegenständlichen Projekts ist aus statistischer Perspektive und im Vergleich zum vorausgegangenen familienpsychologischen Pilotprojekt etwas geringer. Im familienpsychologischen Pilotprojekt nahmen 53 Gutachter teil, im hiesigen 33 Sachverständige. Ferner füllten lediglich 22 Teilnehmer den Feedbackbogen aus. Die geringere Stichprobengröße ist dem hohen Aufwand und einer per se geringen Zahl von hocherfahrenen aussagepsychologischen Sachverständigen geschuldet. Der Stichprobenumfang ist nichtsdestotrotz ausreichend hoch, um erste valide Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Darüber hinaus wurde der Großteil der Gutachten mit nur wenigen Abstufungen durchweg positiv bewertet (ebenfalls ein Effekt des speziellen Samples von hochqualifizierten Sachverständigen), was dazu führte, dass nur ein sehr gering gefächertes Ant-

wortspektrum auftrat und somit kaum signifikante Korrelationen zwischen der Bewertung des Gutachtens und den untersuchten demografischen Daten der Teilnehmer oder Angaben im Feedbackbogen ausgemacht werden konnten.

Letztlich ergibt sich aus der Kombination von geringer Teilnehmerzahl und kleinem Antwortspektrum eine verminderte Wahrscheinlichkeit, signifikante Zusammenhänge insbesondere bei kleineren Effekten zu identifizieren.

3. Implikationen

Realkennzeichenanalyse. Das vorliegende Projekt zeigte durch die insgesamt hohen Beurteilerübereinstimmungen und im Besonderen durch die hohen Beurteilerübereinstimmungen bei den Items zu den übergeordneten Begutachtungsbausteinen, dass zumindest unter qualifizierten Sachverständigen, die aussagepsychologischen Prüfbausteine reliabel beurteilt werden. Somit ergeben sich Hinweise auf eine zufriedenstellende Reliabilität der aussagepsychologischen Begutachtungsmethode.

Diskussionswürdige Fachthemen. Einzelne Werte der Beurteilerübereinstimmungen, die Inhalte des Fachgesprächs sowie die Rückmeldung der Externen zeigten über das Peer-Review-Verfahren hinaus den Diskussionsbedarf zu einzelnen Themenbereichen (u.a. Gutachtengrundlagen, Konstanzanalyse und Motivanalyse) und den Bedarf, diese interdisziplinär weiterzuentwickeln. Eine diskursive Auseinandersetzung mit den Fachthemen findet sich in der Langfassung dieses Abschlussberichts.

Perspektivische Umsetzung des Peer-Review-Verfahrens. In einer perspektivischen Umsetzung des Verfahrens sollten die Ergebnisse und Rückmeldungen aus dem vorliegenden Projekt berücksichtigt werden: Der Einsatz von (teil-)standardisierten Bögen auf einer Online-Plattform eignet sich zur effizienten Umsetzung eines Peer-Review-Verfahrens. Es existieren (abgesehen von den Mindestanforderungen, die aber eher das allgemeine methodologische Grundprinzip beschreiben) aktuell noch keine abgestimmten Standards, wie Gutachten beurteilt werden sollen. Sowohl das

familienpsychologische als auch das aussagepsychologische Pilotprojekt hat in Projektphasen 2 und 3 konsistent gezeigt, dass (teil-)standardisierte Beurteilungsbögen als Richtschnur bzw. Leitlinie zur Beurteilung hilfreich sind und positiv bewertet werden. Das Pilotprojekt hat aber auch gezeigt, dass „offenes Feedback“ gleichzeitig nicht vernachlässigt werden sollte, sondern von den Teilnehmenden besonders geschätzt wird. Daher sollten Freitextkommentarmöglichkeiten im Rahmen der Beurteilung weiterhin einen gewichtigen Platz einnehmen, sobald von der Maximalbewertung Abstand genommen wird. Die entwickelte Kombination aus standardisierten und freien Rückmeldungen können so zu einer perspektivischen Verbesserung und Fehlervermeidung beitragen.

Bei einer Umsetzung des Peer-Review-Verfahrens in die rechtspsychologische Praxis sind weitere Aspekte zu klären: Die Rückmeldung der Teilnehmer hat verdeutlicht, dass das Peer-Review-Verfahren insgesamt zügiger durchgeführt werden muss. Besonders hervorzuheben ist die Notwendigkeit, längere Pausen zwischen den einzelnen Phasen des Verfahrens (vor allem zwischen Gutachtenzurverfügungstellung und Erhalt der Reviews) zu vermeiden. Andernfalls müssen sich die Teilnehmer erneut in ihr Gutachten oder ein erhaltenes Review einlesen, was zu Verzögerungen und ineffizienten Bewertungen führen kann. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Anonymisierungssystematik darauf hinzuweisen, dass unter Umständen auch das Layout des Gutachtens zu anonymisieren ist. Dies betrifft insbesondere solche Gutachten, die von Institutzugehörigen verfasst werden und daher aufgrund von Schriftarten und Formatierungen einen Wiedererkennungswert haben. Ferner sollte in einer Anonymisierungssystematik betont werden, dass explizite Verweise auf eigene Veröffentlichungen zu vermeiden sind. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Anonymisierung der Gutachten und die Überprüfung der Reviews auf unsachliche Kommentare in der Praxis sichergestellt werden können. Vor allem die Anonymität der Gutachter ist ein zentraler Aspekt, um eine unvoreingenommene und objektive Bewertung sicherzustellen. Im Pilotprojekt wurde die Anonymisierung und die Freitextkommentare durch Mitarbeiter des Projekts vorsorglich überprüft, um unsachliche Einflüsse zu vermeiden.

Das Peer-Review-Verfahren könnte durch ein Pilotprojekt, das die Einbindung von Gerichten als „drittes Review“ vorsieht, weiterentwickelt werden. In diesem Modell würden die Gutachten nicht nur von erfahrenen Kollegen beurteilt, sondern auch die gerichtliche Einschätzung miteinbezogen, was zu einer noch differenzierteren Bewertung führen könnte.

Zusätzlich könnte eine weitere Verbesserung darin bestehen, dass die Reviewer die Möglichkeit erhalten, untereinander ihre Reviews einsehen zu können. Die Einsichtnahme in das zum gleichen Gutachten erstellte Review könnte einen weiteren Lerneffekt fördern, da die Reviewer sehen könnten, welche Aspekte von anderen gut bewertet oder kritisiert wurden. Auf diese Weise könnte ein weiterer fruchtbarer Dialog zwischen den Reviewern entstehen.

4. Conclusio

Das Peer-Review-Verfahren stellt insgesamt ein Vorgehen und Instrument dar, das geeignet erscheint, zur Qualitätsverbesserung von (aussagepsychologischen) Gutachten eingesetzt zu werden. Es fördert eine positive Feedbackkultur, in der Schwächen, Unklarheiten und Fehler als Chancen zum Lernen und zur Weiterentwicklung angesehen werden. Die hohe Beurteilerübereinstimmung und die Rückmeldungen der Teilnehmer bestätigen dies. Die im Rahmen des Projekts identifizierten Fachthemen und die sich daraus ergebenden Problemstellungen bieten konstruktive Ansatzpunkte für eine vertiefte interdisziplinäre Diskussion. Gerade durch einen interdisziplinären Austausch kann die Qualität in der Begutachtung kontinuierlich verbessert werden. Auch der Vorschlag zur Einbindung von Gerichten als „drittes Review“ könnte den fachlichen Austausch weiter intensivieren, was zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung der (aussagepsychologischen) Gutachten führen könnte.

Literaturverzeichnis

Abele-Brehm, A./Gollwitzer, M./Stemmler, G./Vaterrodt, B., Qualitätssicherung in Forschung und Anwendung als Aufgabe der DGPs, PRu 75 (2), 134 ff.

Banse, R., Qualitätssicherung von rechtspsychologischen Sachverständigengutachten durch ein moderiertes Peer-Reviewverfahren: Ein Vorschlag zur Diskussion, PraxRPsych 2017 27 (2), 113 ff.

Barthe, C./Gericke, J. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter* in KK-StPO).

Bender, R./Häcker, R./Schwarz, V., Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl., München 2021.

Deckers, R., Aktuelles zu Wert und Nutzen der Aussagepsychologie für den Strafprozess in schwierigen Beweislagen, in: Festschrift für Johann Schwenn, Baden-Baden 2024, 89 ff.

Eisenberg, U., Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar, 10. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearbeiter* in Beweisrecht der StPO).

Fachgruppe Familienrecht – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Methodenkritische Stellungnahmen, NZFam 2024, 721 ff.

Fegert, J./Gerke, J./Kliemann, A./Pusch, M./Rixen, S./Sachser, C., Die Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung im deutschen Sprachraum – Ein interdisziplinäres Plädoyer für eine kritische Bestandsaufnahme zur Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ in unterschiedlichen Verfahrenskontexten (2024), https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Experten_und_Studien/Expertise_Glaubhaftigkeitsbegutachtung.pdf (Stand 18.03.2025).

Fegert, J./Gerke, J./Rassenhofer, M., Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten, Nervenheilkunde 2018 (7/8), 525 ff.

Graf, J.-P. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO, 23. Edition, München 2015 (zitiert: *Bearbeiter* in BeckOK StPO).

Greuel, L., Methodenkritische Stellungnahmen, in: Fabian, T./Nowara, S. (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie*, Berlin 2006, S. 403 ff.

Hohoff, U., Aktuelle Fragen der aussagepsychologischen Begutachtung von Opferzeugen in Strafverfahren, *NStZ* 2020, 387 ff.

Hohoff, U., Rechtliche Anforderungen an Beweiserhebung und Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in: *Deckers, R./Köhnken, G.* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Bd. V, Berlin 2022, S. 15 ff.

Jansen, G., *Zeuge und Aussagepsychologie*, 3. Aufl., Heidelberg 2021.

Kannegießer, A./Ebner, E./Wegmann, U./Grunert, S./Belke, A.-P./Pfundmair, M., Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren (2020), https://www.kompetenz-rpm.de/peerreview/kindschaftssachen/abschlussbericht%20zum%20Pilotprojekt_lang.pdf (18.03.2025).

Kannegießer, A./Ebner, E./Wegmann, U./Grunert, S./Belke, A.-P./Pfundmair, M., Peer-Review im Gutachterwesen, *PraxRP* 2021 72 (2), 147 ff.

Knauer, C./Kudlich H. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band I*, 2. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearbeiter* in MüKo-StPO).

Kontusch, O., Haftung für fehlerhafte Gutachten, *DS* 2023, 238 ff.

Köhnken, G./Gallwitz, S., Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: *Deckers, R./Köhnken, G.* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Bd. IV, Berlin 2021, S. 17 ff.

Krause, C./Habermeyer, E., Qualität forensisch psychiatrischer und psychologischer Gutachten, *PraxRP* 2022 32 (1), 109 ff.

Lederer, J., Unschulds- vs. Opfervermutung? Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Wahrung der Beschuldigtenrechte, in: *Deckers, R./Köhnken, G./Lederer, J.*

(Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. VI, Berlin 2024, S. 79 ff.

Löwe E./Rosenberg, W., Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 27. Aufl., Berlin 2024 (zitiert: *Bearbeiter* in Löwe/Rosenberg-StPO).

Murrie, D./Boccaccini, M./Guarnera, L./Rufino, K., Are forensic experts biased by the side that retained them?, *Psychological Science* 24 (10), 1889 ff.

Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, hrsg. Müller, E./Schlothauer R./Knauer, C., 3. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearbeiter* in MAH-Strafverteidigung).

Niehaus, S., Im Interesse kindlicher Opfer, *PraxRPsych* 2018 28 (2), 99 ff.

Niehaus, S./Krause, A., Emotionalisierende Argumentationsstrategien gefährden Opferinteressen und rechtsstaatliche Prinzipien, in: *Deckers, R./Köhnken, G./Lederer, J.* (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. VII, Berlin 2024, S. 69 ff.

Niehaus, S./Krause, A., Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren in Gefahr: Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel, *PraxRPsych* 2023 33 (2), 153 ff.

Schmitt, B./Meyer-Goßner, L./Köhler M., Kommentar zur Strafprozessordnung, 67. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearbeiter* in Meyer-Goßner/Schmitt StPO)

Sagana, A., The downward spiral of biases in criminal investigations: From eyewitnesses to forensic experts and judges, in: *Barton, S./Dubelaar, M./Kölbel, R./Lindemann, M.* (Hrsg.), Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit, S. 133 ff.

Steller, M., Stand und Herausforderungen der Aussagepsychologie, *FPPK* 2020 (5), 188 ff.

Volbert, R./Brackmann, N./Gewehr, E./Greuel, L./Kannegießer, A./Mokros, A./Pfundmair, M./Suchotzki, K./Schemmel., J., Falsche Prämissen und eine vertane Chance - Replik auf die „Expertise“ zur Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung

(Fegert, Gerke, Kliemann, Pusch, Rixen & Sachser, 2024). FPPK 2025, [doi:10.1007/s11757-025-00886-3](https://doi.org/10.1007/s11757-025-00886-3)

Volbert, R./Schemmel, J./Tamm, A., Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive?, FPPK 2019 13 (2), 108 ff.